

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen vom 15.12.2011, zuletzt geändert 07.12.2023 mit der eine **Friedhofsgebührenordnung** erlassen wird.

Gemäß § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I 3/2001, wird verordnet:

§ 1 **Gegenstand**

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Schalchen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 **Grabstellengebühr**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabstellengebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabstellengebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten.

Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die **Nutzungsgebühren** betragen pro Jahr:

a) Einzelgrab	€ 18,00
b) Doppelgrab	€ 30,00
c) Kindergrab	€ 8,00
d) Urnengrab	€ 18,00
e) Urnenhain – Wandnische bei Verleihung des Benutzungsrechtes	€ 43,00

Für die **Errichtung der Marmortafel** ist bei Verleihung ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von € 400,00 zu entrichten.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 **Nachlösegebühr**

Nach einem Zeitablauf von **10 Jahren** kann das Nutzungsrecht um **weitere 5 Jahre** verlängert werden.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle beträgt die Gebühr pro Jahr:

a) Einzelgrab	€ 18,00
b) Doppelgrab	€ 30,00
c) Kindergrab	€ 8,00
d) Urnengrab	€ 18,00

e) *Urnenhain – Verlängerung
des Benutzungsrechtes*

€ 23,00

§ 4 Beerdigungsgebühr

Für das **Öffnen und Schließen einer Grabstelle** wird eine Beerdigungsgebühr eingehoben. Diese beträgt:

1. für ein einfaches Grab	€ 403,20
2. für ein Tiefgrab	€ 438,00
3. für ein Kindergrab	€ 156,00
4. für eine Urnenbestattung im Grab	€ 90,00
5. für eine Exhumierung bis zu 10 Jahre nach der Beerdigung	€ 696,00
6. für eine Exhumierung nach 10 Jahren der Beerdigung	€ 540,00
7. Winterzuschlag ab 20 cm Frosttiefe für Pos. 1. bis 5.	€ 24,00/pro Stunde

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr (§ 4).

§ 6 Leichenhallengebühr

Für die Benützung der Leichenhalle ist eine Pauschalgebühr von € 60,00 zu entrichten.

§ 7 Kränzeentsorgung

Für die Entsorgung von Kränzen nach Beerdigungen und Beisetzungen durch die Gemeinde ist ein Entsorgungsbeitrag von € 7,27 exkl.USt. pro Kranz und € 6,36 exkl.USt. pro Bukett, zu entrichten.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei der Grabstellengebühr mit der Überlassung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle;
 - b) bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benutzungsrechtes;
 - c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche bzw. Beisetzung der Urne;
 - d) bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
 - e) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benutzung;

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) a) Zur Entrichtung der Grabstellen- bzw. Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung, Nachlösung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.
- d) Die Leichenhallegebühr hat der Besteller des Begräbnisses bzw. derjenige, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat, zu tragen.

§ 10 Umsatzsteuer

Die Gebührensätze unter §§ 2, 3, 4, 5 und 6 in dieser Verordnung sind **umsatzsteuerfrei**.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; frühestens jedoch am 01.01.2024.